

Reglement Vereins-Sponsoring von autohauser[®]

Version vom 22. Juni 2018.

Die Rolle des Kunden

1.1

Jeder Kunde, der bei autohauser[®] eine sponsoringberechtigte Dienstleistung erwirbt (vgl. Punkt 4.4), und Mitglied in einem Verein ist, kann beantragen, dass autohauser[®] 2,5% des Nettorechnungsbetrages (Rechnungsbetrag exkl. MwSt.) als Sponsoringbetrag dem entsprechenden Verein zukommen lässt.

1.2

Damit gewünschte Sponsoringbeträge aus einer Rechnung auch wirklich fliessen, muss eine entsprechende Rechnung innert spätestens 90 Tagen komplett bezahlt sein.

1.3

Damit ein Kunde einen Antrag auf Vereinssponsoring stellen kann, muss er der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter des Fahrzeuges sein, an dem autohauser[®] die jeweilige Dienstleistung ausführt.
Der eingetragene Fahrzeughalter muss eine natürliche Person sein.

1.4

Einen Antrag auf Sponsoring Ihres Vereins können Kunden via das Onlineformular auf www.autohauser.ch/verein stellen.

1.5

Ein Kunde muss für jeden Antrag auf Vereins-Sponsoring im Sinne von Punkt 1.1 einen neuen Antrag stellen.

Die Rolle von autohauser[®]

2.1

autohauser[®] kontaktiert nach einem Antrag eines Kunden den jeweiligen Verein und informiert dessen Präsident/Vorstand darüber. Das passiert pro Verein einmalig und beim ersten Antrag.

2.2

autohauser[®] schreibt den jeweiligen zu begünstigenden Vereinen während des Kalenderjahres die angehäuften Sponsoringbeträge als Punkte gut. Pro Fr. 1000.- Nettorechnungsbetrag (Rechnungsbetrag exkl. MwSt.) der Antragssteller gibt's 25 Punkte.

2.3

a) Jeweils zu Beginn des Folgejahres werden den Vereinen die im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres angehäuften Punkte ausbezahlt. Dabei gilt: 1 Punkt entspricht CHF 1.-.

Die Rolle der teilnehmenden Vereine

3.1

Ein Verein kann sich auch unabhängig von einem Kundenantrag für das Sponsoring-Konzept von autohauser[®] bewerben. Dies am einfachsten via das entsprechende Kontakt-Formular auf www.autohauser.ch/verein.

3.2

a) Die Vereine, die auf www.autohauser.ch/verein als zu begünstigende Vereine gelistet werden, müssen auf ihrer Homepage autohauser[®] als Sponsor listen (Link zu www.autohauser.ch). Ein entsprechender Banner kann runtergeladen werden auf www.autohauser.ch/verein.

3.3

Wird ein teilnehmender Verein im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, ist autohauser[®] davon schriftlich zu informieren. Die angehäuften Sponsoring-Punkte des betreffenden Jahres verfallen.

3.4

a) Ein Verein kann die Teilnahme am Sponsoring-Konzept von autohauser[®] jederzeit mittels einfacher Schriftlichkeit kündigen. Die angehäuften Sponsoring-Punkte bleiben erhalten und werden zu Beginn des Folgejahres gemäss Punkt 2.3 ausbezahlt.

b) Nach der Kündigung wird der Verein von der Liste auf www.autohauser.ch/verein gestrichen.

Verschiedenes

4.1

a) Grundsätzlich sind alle in der Deutschschweiz ansässigen Vereine am Vereinssponsoring-Konzept von autohauser[®] teilnahmeberechtigt, die zum Zeitpunkt eines Kundenantrages bereits gegründet sind.

b) Die Anzahl der Vereinsmitglieder muss mindestens fünf betragen.

c) Die Vereinsstatuten müssen in Deutsch abgefasst sein.

4.2

autohauser[®] kann jederzeit Einblick in die Statuten und das Gründungsprotokoll eines Vereines verlangen, um zu entscheiden, ob der Verein im Rahmen des Vereinssponsoring-Konzeptes als zu begünstigender Verein gelistet wird oder nicht.

4.3

autohauser[®] kann einen Kundenantrag auf Vereinssponsoring oder eine Bewerbung eines Vereines zur Teilnahme am Vereinssponsoring-Konzept ohne Nennung von Gründen ablehnen.

4.4

Folgende Dienstleistungen von autohauser[®] berechtigen einen Kunden bei deren Erwerb, einen Antrag auf Vereinssponsoring zu stellen (die Aufzählung ist abschliessend):

- Unfallinstandstellungen an Personenwagen.
- Unfallinstandstellung an historischen und klassischen Personenwagen.
- Lackierarbeiten an Personenwagen.
- Hagelschadenreparatur an Personenwagen.
- Folierungen von Personenwagen.
- Autopflege.

4.5

autohauser[®] kann das Vereinssponsoring-Konzept jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit schriftlicher Vorankündigung auf Ende eines Kalenderjahres stoppen. Die bei den teilnehmenden Vereinen angehäuften Punkte bleiben erhalten und werden den Vereinen zu Beginn des Folgejahres ausbezahlt.

Zofingen, 22. Juni 2018